Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Kundmachung Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren Trockenlager Standort Krško, Slowenien

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Slowenien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des UNECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) Unterlagen für die Errichtung eines Trockenlagers für abgebrannte Brennelemente am Standort Krško übermittelt. Projektwerberin ist die Gesellschaft Nuklearna elektrarna Krško d.o.o. (NEK d.o.o.; Kernkraftwerk Krško GmbH), Vrbina 12, 8270 Krško, Slowenien.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das slowenische Ministerium für Umwelt und Raumplanung. Die Unterlagen umfassen die Genehmigungsplanung und den Umweltverträglichkeitsbericht in deutscher Sprache. Diese Unterlagen liegen bis einschließlich 11. August 2020 während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die obgenannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, https://www.umweltbundesamt.at/uvp-trockenlager-krsko sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / SUP-Verfahren) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Stmk. Landesregierung, Adresse siehe oben, senden. Die eingelangten Stellungnahmen werden an Slowenien weitergeleitet.

Für die Landesregierung: Die Abteilungsleiterin i.V.: Dr. Bernhard Strachwitz